

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/1860



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Schloßplatz 9 • 26603 Aurich

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
Schloßplatz 9
26603 Aurich

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
332.15 0003

Nur per E-Mail:
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

28.12.2018
Telefon +49 (0)4941 602 351

Zentrale +49 (0)4941 602 0
Telefax +49 (0)4941 602 378
aurich.gdws@wsv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der festen Fehmarnbelt-Querung

Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 19/997

Ihr Schreiben vom 27. November 2018/E-Mail vom gleichen Tage

Mein Schreiben vom 07. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mich gebeten, zum o.g. Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres setzt sich die seevölkerrechtlich und verfassungsrechtlich bestimmte Zuständigkeitsverteilung fort. Soweit es an einer verfassungsrechtlich zugewiesenen, ggf. einfachgesetzlich konkretisierten Bundeszuständigkeit fehlt, setzt sich die Kompetenzordnung des Grundgesetzes fort, nach dessen Maßgabe eine grundsätzliche Zuständigkeit der Länder besteht.

Nach dem Seeaufgabengesetz obliegen dem Bund auf dem Gebiet der Seeschifffahrt seewärts des Küstenmeeres, sofern das Völkerrecht dies zulässt oder erfordert, die Aufgaben der Schifffahrtspolizei sowie die Abwehr von Gefahren in sonstigen Fällen, vgl. § 1 Nr. 3 Seeaufgabengesetz. Diese Aufgabenwahrnehmung ist somit zum einen durch das Völkerrecht eingeschränkt und beschränkt sich im Übrigen auf Aufgaben mit Schiffs- oder Schifffahrtsbezug.

Eine landesgesetzliche Regelung muss hierzu abgegrenzt sein. Eine rechtsklare und rechtssichere Formulierung wird hier Abgrenzungsfragen bei der Anwendung vermeiden helfen.

Empfehlenswert für die Anwendung wäre darüber hinaus, eine Klarstellungsklausel zu bestehenden Befugnissen zu erhalten, z. B. „Schifffahrtspolizeiliche Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere nach dem Seeaufgabengesetz und der Seeschifffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung bleiben unberührt“.



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes**

Ich rege ferner eine Formulierung an, die das Bauwerk bzw. seine Lage, ggf. einschließlich von Schutzbereichen präzise beschreibt, somit eine Formulierung, die sich auf das auf dem Meeresboden abgesenkte Bauwerk, seinen Anlagen, ggf. einschließlich den bei Seeanlagen meist üblichen Schutzbereichen als Bezugsobjekt für die Bereichsdefinition bezieht.

Die Formulierung „**im** Küstenmeer“ bzw. „**in** der AWZ“ sollte ferner eine eindeutige Abgrenzung zur Wassersäule ermöglichen, da für Wasser- und Verkehrsflächen auch Bundesaufgaben bestehen.

Im Auftrag

Karsten